

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2311

vom 5. September 1995

Gemeinde Niederdorf, Mutationen (bzw. Gesamtrevision) zum Teilzonen- und Quartierplan Mettlen und dem dazugehörigen Reglement, zum Teilstrassennetzplan „Mettlen“ und Mutation „Weiherstrasse“ zum Generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 10. April 1995 die Mutationen (bzw. Gesamtrevision) zum Teilzonen- und Quartierplan Mettlen und dem dazugehörigen Reglement, zum Teilstrassennetzplan „Mettlen“ und am 12. Dezember 1994 die Mutation „Weiherstrasse“ zum Generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. Juni 1995 bzw. 8. Mai 1995 unterbreitet der Gemeinderat den vorliegenden Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne, Strassennetzpläne, Bau- und Strassenlinienpläne und Quartierpläne und die dazu gehörenden Reglemente aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Pläne und Reglemente unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch Mutationen von Zonenplänen, Strassennetzplänen, Bau- und Strassenlinienplänen sowie Quartierplänen und dazu gehörenden Reglementen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Teilzonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf das Vorprüfungsgespräch vom 31. Januar 1995 und das Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 2. Februar 1995 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Die mehrfache Querung des Mettlenbächlis mit Erschliessungs- und Sammelstrassen stellt aus landschafts- und naturschützerischer Sicht eine unbefriedigende Situation dar (Eingriffe in bestehende Ufergehölze und Bachläufe durch notwendige Bauwerke, topographische Verhältnisse). Gemäss Art. 21f. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und §13 des basellandschaftlichen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist es untersagt, die Ufervegetation zu beseitigen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder landwirtschaftliche Interessen bestehen. Im Falle der ca. 60 m langen Erschliessungsstrasse auf der Strassenparzelle 729, welche die Uferschutzzone durchquert und das Ufergehölz tangiert, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt. Die Anlage der Erschliessungsstrasse führt zudem zu einer Doppelererschliessung der Parzellen 285 und 782, was aus Gründen des raumplanerischen Zieles der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung) zu unterlassen ist. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Regierungsrat nicht bereit, den erwähnten Strassenabschnitt (inklusive damit zusammenhängende Fusswegerschliessung) gemäss Strassennetzplan zu genehmigen.

1.4 Es bleibt darauf hinzuweisen, dass wertvolle Feldgehölze, wie sie auf den Parzellen Nr. 280, 283 und 285 anzutreffen sind, gemäss eidgenössischem und kantonalen Recht geschützt sind, auch wenn sie keiner Schutzzone angehören. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe (z.B. Ueberbauung oder Erschliessungsanlagen) unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (§ 14 des basellandschaftlichen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991).

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 10. April 1995 beschlossenen Mutationen (bzw. Gesamtrevision) zum Teilzonen- und Quartierplan Mettlen und dem dazugehörigen Reglement sowie zum Teilstrassennetzplan „Mettlen“ und die am 12. Dezember 1994 beschlossene Mutation „Weiherstrasse“ zum Generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen werden das ca. 60 m lange Erschliessungsstrassenstück zwischen Sammelstrasse und Bebauung Mettlen und der daran angehängte Fussweg längs des Ufergehölzes auf Parzelle 782 gemäss Planeintragung. Die Gemeinde wird gebeten, die Fusswegerschliessung in diesem Bereich zu überarbeiten.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/TZPS/1/4 und 45/QP/1/1 (Mutation, bzw. Gesamtrevision, zum Teilzonenplan Siedlung „Mettlen“ und Aufhebung des Quartierplanes „Mettlen“), 45/TZR/1/1 (Mutation, bzw. Gesamtrevision, zum Teilzonenreglement „Mettlen“), 45/SPS/1/12 (Mutationen zum Strassennetzplan Siedlung) und 45/gBS/8/2 und 45/BSP/11/0 (Mutation „Weiherstrasse“ zum generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ und Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplanes Mutation „Mettlen“) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Der Gemeinderat wird ersucht, die von den Ausnahmen in Ziffer 1 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 2 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (18)
(12 Archiv, ZD, NL, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.